

TE Vwgh Beschluss 2024/5/29 Ra 2023/03/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §28 Abs7

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/03/0035

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer sowie den Hofrat Dr. Faber als Richter und die Hofrätin Dr.in Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision 1. des Ing. T T und 2. der T Ges.m.b.H., beide in B und beide vertreten durch die Grünbart Lison Wiesner-Zechmeister Rechtsanwälte GmbH in 5280 Braunau, Stadtplatz 43, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 14. Dezember 2022, Zl. 405-1/778/1/10-2022, betreffend Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung einer Hegegemeinschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2020 beantragten die revisionswerbenden Parteien gemäß § 84 [Salzburger] Jagdgesetz 1993 - JG bei der belangten Behörde die Aufhebung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaft vom 13. Juni 2017, vom 19. Dezember 2017 (gemeint: 14. Dezember 2017), vom 26. Juni 2018 und vom 18. Juni 2019. Mit Schriftsatz vom 10. Juni 2020 beantragten die revisionswerbenden Parteien gemäß Paragraph 84, [Salzburger] Jagdgesetz 1993 - JG bei der belangten Behörde die Aufhebung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaft vom 13. Juni 2017, vom 19. Dezember 2017 (gemeint: 14. Dezember 2017), vom 26. Juni 2018 und vom 18. Juni 2019.

2

Infolge der von den revisionswerbenden Parteien erhobenen Säumnisbeschwerde vom 28. Oktober 2021 erging das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 2. März 2022, mit dem der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen wurde, den versäumten Bescheid binnen acht Wochen unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung zu erlassen, dass die belangte Behörde gemäß § 84 Abs. 1 JG Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Hegegemeinschaft GW, die gegen Gesetze verstoßen, auf Antrag der revisionswerbenden Parteien aufzuheben habe, wobei nur die Aufhebung jener Beschlüsse zulässig sei, „die innerhalb von drei Jahren ab deren Beschlussfassung“ lägen. Das Verwaltungsgericht sprach weiters aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Infolge der von den revisionswerbenden Parteien erhobenen Säumnisbeschwerde vom 28. Oktober 2021 erging das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 2. März 2022, mit dem der belangten Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG aufgetragen wurde, den versäumten Bescheid binnen acht Wochen unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung zu erlassen, dass die belangte Behörde gemäß Paragraph 84, Absatz eins, JG Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Hegegemeinschaft GW, die gegen Gesetze verstoßen, auf Antrag der revisionswerbenden Parteien aufzuheben habe, wobei nur die Aufhebung jener Beschlüsse zulässig sei,

„die innerhalb von drei Jahren ab deren Beschlussfassung“ lägen. Das Verwaltungsgericht sprach weiters aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die belangte Behörde werde zunächst die revisionswerbenden Parteien aufzufordern haben, ihren Antrag vom 10. Juni 2020 dahingehend zu konkretisieren, welche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaft GW der Jahre 2017, 2018 und 2019 konkret angefochten würden. Diese Beschlüsse der Hegegemeinschaft GW werde die belangte Behörde auf ihre jagdgesetzliche Rechtskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben haben. Dazu werde darauf hingewiesen, dass eine solche Aufhebung gemäß § 84 Abs. 1 letzter Satz JG nur innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung durch die Hegegemeinschaft zulässig sei. Für die Entscheidung der belangten Behörde sei dabei die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die belangte Behörde werde zunächst die revisionswerbenden Parteien aufzufordern haben, ihren Antrag vom 10. Juni 2020 dahingehend zu konkretisieren, welche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Hegegemeinschaft GW der Jahre 2017, 2018 und 2019 konkret angefochten würden. Diese Beschlüsse der Hegegemeinschaft GW werde die belangte Behörde auf ihre jagdgesetzliche Rechtskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben haben. Dazu werde darauf hingewiesen, dass eine solche Aufhebung gemäß Paragraph 84, Absatz eins, letzter Satz JG nur innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung durch die Hegegemeinschaft zulässig sei. Für die Entscheidung der belangten Behörde sei dabei die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich.

4

Gegen dieses Erkenntnis wurde keine Revision erhoben.

5

Mit Bescheid vom 6. Mai 2022 wies die belangte Behörde den - durch Schriftsatz vom 22. April 2022 ergänzten - Antrag der revisionswerbenden Parteien vom 10. Juni 2020 ab. Dagegen erhoben die revisionswerbenden Parteien Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 hob das Verwaltungsgericht diesen Bescheid auf und sprach aus, dass in der Sache wie folgt entschieden werde: „Der Antrag vom 10.06.2020, ergänzt durch den Antrag vom 22.04.2022 auf Aufhebung bestimmter Beschlüsse, die in den Mitgliederversammlungen vom 13.06.2017, vom 14.12.2017, vom 26.06.2018 und vom 18.06.2019 gefasst worden sind, wird abgewiesen.“ Schließlich sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 14. Dezember 2022 hob das Verwaltungsgericht diesen Bescheid auf und sprach aus, dass in der Sache wie folgt entschieden werde: „Der Antrag vom 10.06.2020, ergänzt durch den Antrag vom 22.04.2022 auf Aufhebung bestimmter Beschlüsse, die in den Mitgliederversammlungen vom 13.06.2017, vom 14.12.2017, vom 26.06.2018 und vom 18.06.2019 gefasst worden sind, wird abgewiesen.“ Schließlich sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, sein Erkenntnis vom 2. März 2022, mit dem der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen worden sei, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiefür festgesetzten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu erlassen, sei der belangten Behörde am 7. März 2022 zugestellt worden. Die der belangten Behörde vom Verwaltungsgericht aufgetragene Frist zur Entscheidung habe somit mit Ablauf des 2. Mai 2022 geendet. Die belangte Behörde sei daher zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 6. Mai 2022 zur Entscheidung nicht mehr zuständig gewesen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung sei nach Ablauf der gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG gesetzten Frist ex lege auf das Verwaltungsgericht übergegangen. Aus diesem Grund sei der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben und in der Sache zu entscheiden gewesen. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, sein Erkenntnis vom 2. März 2022, mit dem der belangten Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG aufgetragen worden sei, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiefür festgesetzten Rechtsanschauung binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu erlassen, sei der belangten Behörde am 7. März 2022 zugestellt worden. Die der belangten Behörde vom Verwaltungsgericht aufgetragene Frist zur Entscheidung habe somit mit Ablauf des 2. Mai 2022 geendet. Die belangte Behörde sei daher zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 6. Mai 2022 zur Entscheidung nicht mehr zuständig gewesen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung sei nach Ablauf der gemäß

Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG gesetzten Frist ex lege auf das Verwaltungsgericht übergegangen. Aus diesem Grund sei der Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben und in der Sache zu entscheiden gewesen.

8

Gemäß § 84 Abs. 1 letzter Satz JG sei die Aufhebung von Beschlüssen einer Hegegemeinschaft nur innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung durch die Hegegemeinschaft zulässig. Fallbezogen bedeute dies, dass entsprechend den §§ 32 ff AVG die Möglichkeit zur Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2017 am 15. Juni 2020, vom 14. Dezember 2017 am 14. Dezember 2020, vom 26. Juni 2018 am 28. Juni 2021 und vom 18. Juni 2019 am 20. Juni 2022 geendet habe. Bei der Frist des § 84 Abs. 1 letzter Satz JG handle es sich um eine gesetzliche Frist, die grundsätzlich nicht verlängert werden könne. Die „diesbezüglichen Anträge“ (gemeint: auf Aufhebung) seien schon aus diesem Grund abzuweisen und auf das weitere Beschwerdevorbringen inhaltlich nicht näher einzugehen gewesen. Gemäß Paragraph 84, Absatz eins, letzter Satz JG sei die Aufhebung von Beschlüssen einer Hegegemeinschaft nur innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung durch die Hegegemeinschaft zulässig. Fallbezogen bedeute dies, dass entsprechend den Paragraphen 32, ff AVG die Möglichkeit zur Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2017 am 15. Juni 2020, vom 14. Dezember 2017 am 14. Dezember 2020, vom 26. Juni 2018 am 28. Juni 2021 und vom 18. Juni 2019 am 20. Juni 2022 geendet habe. Bei der Frist des Paragraph 84, Absatz eins, letzter Satz JG handle es sich um eine gesetzliche Frist, die grundsätzlich nicht verlängert werden könne. Die „diesbezüglichen Anträge“ (gemeint: auf Aufhebung) seien schon aus diesem Grund abzuweisen und auf das weitere Beschwerdevorbringen inhaltlich nicht näher einzugehen gewesen.

9

Mit Beschluss vom 28. Februar 2023, E 295/2023-6, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis gerichteten Beschwerde der revisionswerbenden Parteien ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

10

Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2022 richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Revision.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird zum einen

vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe sich darauf zurückgezogen, dass eine Aufhebung der bekämpften Beschlüsse wegen des Ablaufs von drei Jahren nach deren Beschlussfassung nicht mehr zulässig sei. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass die Dreijahresfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen gewesen sei, weswegen es sich inhaltlich mit den bekämpften Beschlüssen auseinandersetzen hätte müssen. Die Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren könne nicht zum Nachteil des Revisionswerbers ausfallen.

15

Zum anderen macht die Revision geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „zur Aufhebung oder Ungültigerklärung von Beschlüssen einer Hegegemeinschaft nach § 84 Abs. 1 letzter Satz Jagdgesetz 1993“ und zur Frage, „wie im Falle eines fehlenden Kostenersatzspruches im Zuge einer Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft vorzugehen“ sei. Zudem wird mit näherer Begründung geltend gemacht, dass die bekämpften Beschlüsse und die Vorgangsweise der Hegegemeinschaft GW nicht den Vorgaben der §§ 79 ff JG entsprächen. Zum anderen macht die Revision geltend, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „zur Aufhebung oder Ungültigerklärung von Beschlüssen einer Hegegemeinschaft nach Paragraph 84, Absatz eins, letzter Satz Jagdgesetz 1993“ und zur Frage, „wie im Falle eines fehlenden Kostenersatzspruches im Zuge einer Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft vorzugehen“ sei. Zudem wird mit näherer Begründung geltend gemacht, dass die bekämpften Beschlüsse und die Vorgangsweise der Hegegemeinschaft GW nicht den Vorgaben der Paragraphen 79, ff JG entsprächen.

16

Damit zeigt die Revision eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht auf. Damit zeigt die Revision eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht auf:

17

§ 28 Abs. 7 VwGVG sieht im Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit vor, dass sich das Verwaltungsgericht auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückverweisen kann, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts innerhalb einer Frist von maximal acht Wochen nachzuholen (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029, mwN). Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG sieht im Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit vor, dass sich das Verwaltungsgericht auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückverweisen kann, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts innerhalb einer Frist von maximal acht Wochen nachzuholen vergleiche , VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029, mwN).

18

Eine maßgebliche Voraussetzung für eine solche Entscheidung besteht darin, dass das Verwaltungsgericht darin über einzelne maßgebliche Rechtsfragen der Angelegenheit entscheidet, wobei diese Entscheidung im Spruch des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts zu erfolgen hat (vgl. VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0205; 15.2.2024, Ra 2023/14/0349; jeweils mwN). Eine maßgebliche Voraussetzung für eine solche Entscheidung besteht darin, dass das Verwaltungsgericht darin über einzelne maßgebliche Rechtsfragen der Angelegenheit entscheidet, wobei diese Entscheidung im Spruch des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts zu erfolgen hat vergleiche , VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0205; 15.2.2024, Ra 2023/14/0349; jeweils mwN).

19

An die im vorangegangenen Erkenntnis niedergelegte Rechtsanschauung ist nicht nur die Verwaltungsbehörde, sondern auch das Verwaltungsgericht selbst gebunden, und zwar auch in dem - hier vorliegenden - Fall einer Vorgangsweise des Verwaltungsgerichts nach § 28 Abs. 7 zweiter Satz VwGVG (vgl. VwGH 21.2.2017, Ra 2017/12/0004, mwN), wenn also das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst entscheidet, weil die Behörde dem Auftrag nicht oder - wie hier - nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Ausnahme von dieser Bindung bildet lediglich der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029, mwN). An die im vorangegangenen Erkenntnis niedergelegte Rechtsanschauung ist nicht nur die Verwaltungsbehörde, sondern auch das Verwaltungsgericht selbst gebunden, und zwar auch in dem - hier vorliegenden - Fall einer Vorgangsweise des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 28, Absatz 7, zweiter Satz VwGVG vergleiche , VwGH 21.2.2017, Ra 2017/12/0004, mwN), wenn also das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst entscheidet, weil die Behörde dem Auftrag nicht oder - wie hier - nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Ausnahme von dieser Bindung bildet lediglich der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und

Rechtslage vergleiche , VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0029, mwN).

20

Von der gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG eingeräumten Möglichkeit hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 2. März 2022 Gebrauch gemacht und dabei auch ausgesprochen, dass die belangte Behörde nur jene gegen Gesetze verstoßenden Beschlüsse der Hegegemeinschaft GW aufheben darf, „die innerhalb von drei Jahren ab deren Beschlussfassung liegen“. Schon im Spruch seines Erkenntnisses hat das Verwaltungsgericht damit für den vorliegenden Fall die Rechtsanschauung zum Ausdruck gebracht, dass eine Aufhebung solcher Beschlüsse nur dann zulässig ist, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung erfolgt. Von der gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG eingeräumten Möglichkeit hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 2. März 2022 Gebrauch gemacht und dabei auch ausgesprochen, dass die belangte Behörde nur jene gegen Gesetze verstoßenden Beschlüsse der Hegegemeinschaft GW aufheben darf, „die innerhalb von drei Jahren ab deren Beschlussfassung liegen“. Schon im Spruch seines Erkenntnisses hat das Verwaltungsgericht damit für den vorliegenden Fall die Rechtsanschauung zum Ausdruck gebracht, dass eine Aufhebung solcher Beschlüsse nur dann zulässig ist, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Beschlussfassung erfolgt.

21

An diese vom Verwaltungsgericht in seiner (unbekämpft gebliebenen) Entscheidung nach § 28 Abs. 7 VwGVG zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung war auch das Verwaltungsgericht selbst in seinem nunmehr mit Revision angefochtenen Erkenntnis gebunden. Schon deshalb wird mit dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch die revisionswerbenden Parteien abstellenden Zulässigkeitsvorbringen, mit welchem der Sache nach die gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG überbundene Rechtsansicht angezweifelt wird, eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht aufgezeigt (vgl. VwGH 10.12.2018, Ra 2017/12/0078). An diese vom Verwaltungsgericht in seiner (unbekämpft gebliebenen) Entscheidung nach Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung war auch das Verwaltungsgericht selbst in seinem nunmehr mit Revision angefochtenen Erkenntnis gebunden. Schon deshalb wird mit dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch die revisionswerbenden Parteien abstellenden Zulässigkeitsvorbringen, mit welchem der Sache nach die gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG überbundene Rechtsansicht angezweifelt wird, eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht aufgezeigt vergleiche , VwGH 10.12.2018, Ra 2017/12/0078).

22

Ausgehend davon hängt aber die Entscheidung über die Revision nicht von den zu ihrer Zulässigkeit weiters geltenden gemachten Fragen betreffend die inhaltliche Rechtmäßigkeit der bekämpften Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Hegemeinschaft GW ab.

23

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030034.L00

Im RIS seit

25.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at